

Antrag

der Bundesregierung

Fortsetzung der deutschen Beteiligung an der internationalen Sicherheitspräsenz in Kosovo auf der Grundlage der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 10. Juni 1999 und des Militärisch-Technischen Abkommens zwischen der internationalen Sicherheitspräsenz (KFOR) und den Regierungen der Bundesrepublik Jugoslawien (jetzt: Republik Serbien) und der Republik Serbien vom 9. Juni 1999

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stimmt der von der Bundesregierung am 3. Juni 2015 beschlossenen Fortsetzung der deutschen Beteiligung an der internationalen Sicherheitspräsenz in Kosovo (Kosovo Force – KFOR) auf der Grundlage der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 10. Juni 1999 unter Fortgeltung der Regelungen ihres Beschlusses vom 14. Mai 2014 (Bundestagsdrucksache 17/14011), dem der Deutsche Bundestag am 5. Juni 2014 zugestimmt hat, einschließlich der Protokollerklärung des Bundesministers des Auswärtigen vor dem Auswärtigen Ausschuss vom 7. Juni 2000 (Bundestagsdrucksache 14/3550 vom 8. Juni 2000, S. 4, Abschnitt III) zu.
2. Völker- und verfassungsrechtliche Grundlagen

Der Einsatz deutscher Streitkräfte erfolgt im Rahmen der NATO-geführten internationalen Sicherheitspräsenz in Kosovo (KFOR) auf Grundlage der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 10. Juni 1999 und des Militärisch-Technischen Abkommens zwischen der internationalen Sicherheitspräsenz (KFOR) und den Regierungen der Bundesrepublik Jugoslawien (jetzt: Republik Serbien) bzw. der Republik Serbien vom 9. Juni 1999 im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes.

3. Auftrag

Die deutschen Streitkräfte haben den Auftrag, nach Maßgabe des Völkerrechts und den durch die NATO festgelegten Einsatzregeln einen Beitrag zur NATO-geführten internationalen Sicherheitspräsenz in Kosovo (KFOR) zu leisten. Die beteiligten Kräfte der Bundeswehr werden folgende Aufgaben wahrnehmen:

- einen Beitrag leisten zu einem sicheren Umfeld und Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
- Unterstützung und Koordination der internationalen humanitären Hilfe und internationaler ziviler Präsenz in Kosovo;
- Unterstützung zur Entwicklung eines stabilen, demokratischen, multiethnischen und friedlichen Kosovo;

- Unterstützung des Aufbaus der Kosovo Security Force (KSF) bzw. der Kosovo Armed Forces (KAF) und anderer Akteure im Rahmen der Sicherheitssektorreform (SSR) unter Vorbereitung der weiteren Einbindung in euro-atlantische Strukturen.

4. Einzusetzende Fähigkeiten

Für die deutsche Beteiligung im Rahmen der NATO-geführten internationalen Sicherheitspräsenz in Kosovo (KFOR) werden folgende militärische Fähigkeiten bereitgestellt:

- Führung und Führungsunterstützung,
- Kampf und Kampfunterstützung,
- Sicherung und Schutz,
- militärisches Nachrichtenwesen (einschließlich Aufklärung und Überwachung),
- Einsatzunterstützung einschließlich Transport- und Umschlagsdienste,
- sanitätsdienstliche Versorgung,
- medizinische Evakuierung,
- zivil-militärische Zusammenarbeit (CIMIC) einschließlich humanitärer Hilfs- und Unterstützungsdienste.

5. Ermächtigung zu Einsatz und Dauer

Die Bundesministerin der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen für die deutsche Beteiligung an der NATO-geführten internationalen Sicherheitspräsenz in Kosovo (KFOR) die hierfür genannten Fähigkeiten weiterhin zeitlich unbegrenzt einzusetzen, unter der Voraussetzung, ein Mandat des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, ein entsprechender Beschluss des Nordatlantik-Rates sowie die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages liegen vor.

6. Status und Rechte

Status und Rechte der im Rahmen der NATO-geführten internationalen Sicherheitspräsenz in Kosovo (KFOR) richten sich nach dem allgemeinen Völkerrecht sowie nach

- den Bestimmungen der unter Nummer 2 als rechtliche Grundlagen genannten Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen,
- dem zwischen der NATO und den Regierungen der Bundesrepublik Jugoslawien (jetzt: Republik Serbien) und der Republik Serbien vom 9. Juni 1999 abgeschlossenen Militärisch-Technischen Abkommen.

Den im Rahmen dieser Operation eingesetzten Kräften wird auch die Befugnis zur Wahrnehmung des Rechts auf bewaffnete Nothilfe zugunsten von Soldaten und Zivilpersonal der internationalen Präsenzen, einer internationalen Polizeitruppe und humanitären Hilfsorganisationen erteilt.

Die Wahrnehmung des Rechtes zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung bleibt unberührt.

7. Einsatzgebiet

Das Einsatzgebiet der NATO-geführten internationalen Sicherheitspräsenz in Kosovo (KFOR) umfasst das Staatsgebiet der Republik Kosovo sowie die für Zugang und Versorgung notwendige Nutzung angrenzender Gebiete mit Zustimmung des jeweiligen Aufnahmestaates und den angrenzenden Seegebieten. Im Übrigen richten sich Transit und Überflugrechte nach den bestehenden internationalen Bestimmungen.

8. Personaleinsatz

Die deutsche Beteiligung an KFOR soll mit unveränderter Zielsetzung fortgesetzt werden. Für die Operation können bis zu 1 850 Soldatinnen und Soldaten mit entsprechender Ausrüstung eingesetzt werden.

Im Rahmen der Operation kann der Einsatz deutschen Personals in Kontingenten anderer Nationen sowie der Einsatz von Personal anderer Nationen im deutschen Kontingent auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen und in den Grenzen der für Soldatinnen und Soldaten des deutschen Kontingentes bestehenden rechtlichen Bindungen genehmigt werden.

Es können eingesetzt werden:

- Berufssoldatinnen und Berufssoldaten;
- Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit;
- freiwillig Wehrdienst Leistende;
- Reservedienst Leistende, die ihre Bereitschaft erklärt haben, an besonderen Auslandsverwendungen teilzunehmen.

Für Phasen der Verlegung und Rückverlegung sowie im Rahmen von Kontingentwechseln darf die Personalobergrenze vorübergehend überschritten werden. Bei dem Einsatz handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 56 Bundesbesoldungsgesetzes und des § 63c des Soldatenversorgungsgesetzes.

9. Finanzierung

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an KFOR werden für weitere zwölf Monate insgesamt rund 46,5 Mio. Euro betragen und aus Einzelplan 14 Kapitel 14 03 Titelgruppe 08 bestritten. Hiervon entfallen auf das Haushaltsjahr 2015 rund 25,9 Mio. Euro und auf das Haushaltsjahr 2016 rund 20,6 Mio. Euro. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben im Haushaltsjahr 2015 wurde im Bundeshaushalt 2015 Vorsorge getroffen. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben im Haushaltsjahr 2016 wurde im Eckwertebeschluss des Bundeskabinetts für den Bundeshaushalt 2016 im Einzelplan 14 Vorsorge getroffen.

Begründung

Als Rechtsgrundlage für die internationale Truppenpräsenz von KFOR in Kosovo gilt bis zum Beschluss einer Folgeresolution durch den VN-Sicherheitsrat die Sicherheitsratsresolution 1244 (1999) fort. Überdies hat die Republik Kosovo stets zum Ausdruck gebracht, dass sie die fortgesetzte Präsenz von KFOR auf der Grundlage dieser Resolution wünscht.

Im Zuge der Umsetzung der Normalisierungsvereinbarung vom 19. April 2013 zwischen Serbien und Kosovo werden Schritt für Schritt die serbischen Parallelstrukturen, insbesondere im Norden Kosovos, aufgelöst, in kosovarische Strukturen überführt und wird ein einheitlicher Rechtsraum in ganz Kosovo hergestellt. Dabei wurden bereits wichtige Erfolge erzielt. Solange jedoch die Lage insbesondere im Norden Kosovos im Zuge weiterer Fortschritte im Prozess der Normalisierung der Beziehungen zwischen Serbien und Kosovo noch nicht nachhaltig stabilisiert ist, ist eine weitere enge Begleitung durch KFOR notwendig.

Die Lage in der Republik Kosovo ist grundsätzlich ruhig und stabil. Derzeit liegen keine Erkenntnisse vor, die auf eine kurzfristige Verschärfung der Sicherheitslage und eine daraus resultierende erhöhte Bedrohungslage für Kräfte der KFOR im Norden Kosovos hindeuten.

Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein unerwarteter Zwischenfall, räumlich und zeitlich begrenzt, zu einer Anspannung der Lage vor Ort führen könnte.

Das Aufgabenspektrum von KFOR, einschließlich der ergänzenden Aufgaben bei der Unterstützung des Aufbaus selbsttragender Sicherheitsstrukturen, konnte im vergangenen Jahr mit etwa 5 000 Soldatinnen und Soldaten abgedeckt werden. Der deutsche Anteil betrug durchgängig zwischen 700 und 750 Soldatinnen und Soldaten. Das deutsch-österreichische Reservebataillon mit ca. 710 Soldatinnen und Soldaten (deutscher Anteil etwa 524 Soldatinnen und Soldaten) befindet sich in der ersten Jahreshälfte 2015 im Status der Einsatzbereitschaft innerhalb von 14 Tagen („Stand-By“) und in der zweiten Jahreshälfte 2015 im Status der Einsatzbereitschaft innerhalb von sieben Tagen („Ready“).

Der NATO-Rat hat am 16. Januar 2015 einem neuen Konzept für die künftige KFOR-Präsenz zugestimmt. Das neue Konzept ermöglicht eine flexiblere schrittweise Anpassung der Truppenstärke in Abhängigkeit von der Bewertung der Sicherheitslage. Es sieht vor, dass der militärische NATO-Oberbefehlshaber in Europa (Supreme Allied Commander Europe/SACEUR) bis zum Ende der derzeitigen Operationsphase „Deterrent Presence“ auf eine Verbesserung der Lage flexibler als bisher mit der Anpassung der KFOR-Truppenstärke reagieren kann. Entscheidungen zu Truppenreduzierungen sind nicht vor Herbst 2015 zu erwarten. Deutschland unterstützt diesen an Kriterien orientierten Ansatz. Deshalb verbleibt auch die nationale Personalobergrenze für die deutsche Beteiligung an KFOR auf 1 850 Soldatinnen und Soldaten. Die Personalstärke des deutschen Anteils am Reservebataillon (ORF – operational reserve force) bleibt unverändert. Die Möglichkeit des Mandats, in Phasen der Verlegung oder Rückverlegung die Personalobergrenze vorübergehend zu überschreiten, bleibt unverändert bestehen.

Damit können deutsche Streitkräfte im umfassenden Einsatz- und Fähigkeitsspektrum gemäß der NATO-Fähigkeitsanforderung im zugesagten Umfang für die Operation bereitgestellt werden. Es bleibt die Möglichkeit erhalten, auf Lageänderungen angemessen reagieren zu können.

Deutsche Soldatinnen und Soldaten haben durch ihren Einsatz im Rahmen von KFOR einen wesentlichen Beitrag zur Stabilisierung der gesamten Region geleistet. Mit der Einsatzkompanie KFOR im Rahmen des derzeitigen Kräftedispositivs, den deutschen Anteilen am Hauptquartier, insbesondere im Bereich der Aufklärung, und dem Einsatzlazarett sowie Teilen der operativen Reserve (ORF) stellt Deutschland für den KFOR-Einsatz wichtige und von anderen Partnern nur eingeschränkt zur Verfügung gestellte Fähigkeiten. Mit dem seit 2014 gestellten Leiter des NATO Liaison and Advisory Teams besetzt Deutschland einen zentralen und wichtigen Posten in der Begleitung des Aufbaus der kosovarischen Sicherheitskräfte und kann so die deutschen Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der Weiterentwicklung der kosovarischen Sicherheitsstrukturen geltend machen.

Die zivile europäische Rechtsstaatsmission EULEX Kosovo ist bis 2016 mandatiert. Die Gesamtstärke von EULEX beläuft sich (Stand: Mai 2015) auf 752 internationale und 752 Ortskräfte. Derzeit sind etwa 70 Deutsche, davon über 40 Polizistinnen und Polizisten, für EULEX tätig.

Seit 1999 trägt auch die deutsche Entwicklungszusammenarbeit mit Kosovo, die sich seither auf über 480 Mio. Euro beläuft, erheblich zum sozialen und wirtschaftlichen Aufbau des Landes bei. Für 2015 sind im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit Zusagen in Höhe von 25,5 Mio. Euro (17 Mio. Euro finanzielle Zusammenarbeit und 8,5 Mio. Euro technische Zusammenarbeit) geplant. Dabei sind im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit Maßnahmen im Bereich Energienetzausbau und Abwasser-/Abfallentsorgung geplant. Im Rahmen der technischen Zusammenarbeit sollen Maßnahmen der Grundbildung, der Jugendbeschäftigungsförderung, der Förderung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), im Bereich Landmanagement und Energieeffizienz durchgeführt werden.

Über die Beratung der Kosovo Security Force (KSF) durch die NATO hinaus unterstützt Deutschland den Aufbau der KSF mit Materiallieferungen sowie durch die enge Zusammenarbeit mit dem deutschen KFOR-Kontingent. Darüber hinaus werden auf bilateraler Basis die sicherheitspolitischen Instrumente der Militärischen Ausbildungshilfe (MAH) und der bilateralen Jahresprogramme seit 2011 für Kosovo angeboten und intensiv genutzt.

Die Kosovo Police ist grundsätzlich in der Lage, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Die internationale Truppenpräsenz KFOR bleibt jedoch zur Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds erforderlich. Sie sichert damit das umfangreiche EU-Engagement zur Stärkung von Rechtsstaatlichkeit in Kosovo ab, das über die GSVP-Mission EULEX hinaus auch andere EU-Instrumente (Kommissionsprogramme,

Aktivitäten des EU-Sonderbeauftragten) umfasst. Die internationale Truppenpräsenz ist weiterhin ein essentieller Bestandteil zur Aufrechterhaltung eines sicheren Umfeldes in Kosovo sowie zur Sicherstellung der Bewegungsfreiheit insbesondere im Norden Kosovos. Sie bleibt so lange erforderlich, bis die Lage insbesondere im Norden Kosovos im Zuge weiterer Fortschritte im Prozess der Normalisierung der Beziehungen zwischen Serbien und Kosovo nachhaltig stabilisiert ist. Eine fortgesetzte Beteiligung deutscher Soldatinnen und Soldaten an KFOR liegt damit im deutschen sicherheits- und militärpolitischen Interesse.

